

Der Gemeindearbeiter

Zeitschrift für die Interessen der Handwerker, Arbeiter und Bediensteten in den Gemeinde-Kreis- und Provinzial-Betrieben
Organ des Zentralverbandes der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands
:: Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften ::

Erscheint alle 14 Tage. Für Mitglieder gratis.
Durch die Post bezogen vierteljährl. 1.50 Mk.

... Fernsprecher N 8538. ...
Redaktionschluss Montags
Mittags vor Erscheinen d. Blattes.

Anzeigenpreis für die viergespaltene Petit-
zeile 20 Pfg. Anzeigen d. Ortsgruppen 10 Pfg.

No. 11

Cöln, den 22. Mai 1915.

III. Jahrgang.

Arbeiterschaft und Volksernährung.

Der Plan unserer Feinde, das deutsche Volk, das mit den Waffen nicht besiegt werden kann, durch den Hunger zu bezwingen, kann fürs erste Kriegsjahr als völlig gescheitert betrachtet werden. Bis zur nächsten Ernte reichen die vorhandenen Vorräte aus; durch Hunger wird die Widerstandskraft der deutschen Nation nicht beeinträchtigt werden. Während jetzt auf den Schlachtfeldern blutige Kämpfe ausgefochten werden und weltgeschichtliche Entscheidungen fallen, keimt und sprießt auf den heimatischen Fluren die neue Saat empor, stärkt sich die begründete Hoffnung, daß Gott uns im zweiten Kriegsjahr eine gute Ernte beschicken möge. Davon wird es in der Hauptsache abhängen, ob wir bei einer längeren Dauer des Krieges auch im zweiten Kriegsjahr mit unserer Volksernährung ungeschwächt durchhalten können. Neben dem Ertrag der neuen Ernte wird aber auch viel auf ihre Einbringung und dann auf eine zweckdienliche Regelung der gesamten Lebensmittelversorgung ankommen. Daß im ersten Kriegsjahr diese Regelung über unvollkommene Versuche nicht hinausgekommen, daß die bisherigen Maßnahmen sehr viel zu wünschen übrig ließen, wird von niemanden bestritten werden können. So ist es erklärlich, wenn sich jetzt schon die verschiedensten Kreise, — Regierung, Landwirtschaft, Handel, Verbraucher usw. — mit der Frage eingehend beschäftigen, wie die bisherigen Mängel in unserer Lebensmittelversorgung beseitigt werden können und wie die neue Ernte im Interesse der Gesamtnation zu verwenden ist.

Diese bedeutsamen, man kann ruhig sagen: Lebensfragen des deutschen Volkes bildeten die Verhandlungsgegenstände einer Konferenz christlich nationaler Arbeiterorganisationen, die am Donnerstag, den 13. Mai (Christi-Himmelfahrt) in Essen-Kuhr stattgefunden hat. Auf Einladung des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften, der westdeutschen Verbände katholischer und evangelischer Arbeitervereine und des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine hatten sich im Kruppssaal des städtischen Saalbaues 160 Vertreter zusammen gefunden, die ca. 500 000 Mitglieder vertraten. Zur Beratung standen folgende Gegenstände: „Arbeiter und Krieg“ (Landtagsabgeordneter Wallbaum-Bielefeld), „Konsumanteninteresse und Volkswirtschaft“ (Generalsekretär Stegerwald-Köln), „Die jetztherige Lebensmittelversorgung im Kriege und ihre Regelung nach der neuen Ernte“ (Verbandsdirektor Schladt Mülheim-Rhein und Dr. Wohlmann-Städter M. Gladbach). „Wie schon aus der Tagesordnung, deren Erledigung in einer patriotischen Ansprache von

Pfarrer Dr. Weber-Bonn einen würdigen Abschluß fand, hervorgeht, war der Ausgangspunkt für diese Beratungen nicht ein kleinliches, selbstsüchtiges Konsumenteninteresse, sondern herliche Sorge u. Bemühung um die Erhaltung der wirtschaftlichen und moralischen Kraft unseres Volkes. Die Referenten lösten die ihnen gestellte Aufgabe ruhig, sachlich und in voller Beherrschung ihres Stoffgebietes. Wir sind nicht zusammengekommen, um zu nörgeln und zerfetzende Kritik zu üben, sondern um an der Festigung der Wehrkraft unseres Volkes positiv mitzuarbeiten; so klang es durch alle Reden hindurch. Wo die Sonde der Kritik angelegt wurde, geschah es nur, um bestehende Mängel und Schwächen aufzudecken und praktische Vorschläge zu ihrer Abstellung daranzufügen.

Einen allgemeinen öffentlichen Arbeiterkongreß, so erklärte der Konferenzvorsitzende A b g. B e h r e n s in der Eröffnungsansprache, haben wir im Hinblick auf die allgemeine Situation nicht einberufen, es dürfte genügen, wenn wir im Rahmen der heutigen Konferenz die Ansichten und Wünsche der christlich-nationalen Arbeiterschaft in den schwebenden Fragen zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Der erste Berichterstatter, Kollege W a l l b a u m, wies hin auf die Pflichttreue, Opferwilligkeit und vaterländische Hingabe, die die deutschen Arbeiter in dieser schweren Zeit an den Tag gelegt. Ihre Kriegstüchtigkeit beruhe auf der staatlichen Sozialfürsorge und auf den Errungenschaften der organisatorischen Selbsthilfe. Durch Iektore, in Verbindung mit der Erziehungsarbeit der Organisationen, seien dem Vaterland unschätzbare Dienste erwiesen worden.

Der zweite Redner, Kollege S t e g e r w a l d, bezeichnete das Fehlen einer zuverlässigen Erntestatistik als grundlegenden Mangel in der Organisation unserer Volksernährung, dem so bald wie möglich abgeholfen werden müsse. Militärisch und finanziell seien wir vorzüglich gerüstet gewesen, aber auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung habe uns der Weltkrieg unvorbereitet gefunden. Daher auch so viele unerfreuliche Erscheinungen, so manche Fehler und Auswüchse, die dem Volk viel Sorge bereitet und unnötige Erbitterung geschaffen hätten. Die bisherige Lebensmittelversorgungspolitik sei zu einseitig vom Produzenteninteresse beeinflusst gewesen. Eine einseitige Förderung der Landwirtschaft und schrankenlose Handelsfreiheit ohne Berücksichtigung der Verbraucherinteressen sei kein volkswirtschaftlicher Fortschritt und könne auf die Dauer nicht aufrecht erhalten werden. Die enorme andauernde Preissteigerung der notwendigsten Lebensmittel könne von den breiten Massen nur sehr schwer durch erhöhtes Einkommen ausgeglichen werden. Entschieden trat Redner den Ansichten entgegen, die die Le-

bensmittel als Kriegsgut erklären möchten. Wofür habe die Allgemeinheit denn 35 Jahre lang die beträchtlichen Opfer für die Landwirtschaft gebracht, wenn sie jetzt nicht einmal Anspruch auf preiswerte Lebensmittel haben sollen! Auch die häufig vertretene Theorie, daß hohe Preise zur Sparsamkeit zwingen und so das geeignete Mittel zum Durchhalten seien, müsse mit aller Entschiedenheit abgelehnt werden. Das würde gerade die Ärmsten treffen und zur Unterernährung führen. Zu verlangen sei eine Regelung, die allen Volksgenossen die Existenz ermögliche. Die Arbeiter müssen jetzt offen und ungeschminkt reden, um die maßgebenden Stellen zu durchgreifenden Maßnahmen zu drängen. Das geschehe nicht um der Kritik willen, sondern aus patriotischen Motiven, denn mit gründlichen Vorkehrungen würde eine bessere Stimmung erzeugt und der Boden vorbereitet für eine bessere gegenseitige Verständigung nach dem Kriege.

Kollege Schlaef erläuterte die bisherigen Preissteigerungen an Hand von Zahlen, die auf die Konferenzteilnehmer sichtlich Eindruck machten. Zeigte ferner, welche Fehler und Lücken in den bisherigen behördlichen Maßnahmen vorhanden sind. Die beabsichtigte Wirkung der Höchstpreise für Getreide sei durchkreuzt worden, weil nicht gleichzeitig Mehl- und Brotpreise verfügt wurden. Von nachteiligster Wirkung sei ferner gewesen, daß trotz allem Drängen keine Schlachtvieh- und Fleischpreise festgesetzt wurden. Am meisten zu beanstanden seien die Maßnahmen in der Kartoffelversorgung. Die Verordnungen hätten nur auf dem Papier gestanden und die mehrmaligen späteren Preis-erhöhungen seien nur Prämien für das egoistische Verhalten jener Geschäftemacher, die ihre Vorräte zurückgehalten. Die Taktik der Kriegsgetreidegesellschaft lasse den notwendigen sozialen Zug vermissen. Es müsse entschieden bekämpft werden, wenn die K. G. G. hohe Gewinne aus der Brotfrucht — wenn auch für wohltätige Zwecke — erzielen wolle. Man solle die Kriegsgewinne jeder Art radikal besteuern, dann würden die nötigen Mittel für Kriegswohlfahrtszwecke zusammen gebracht werden. Die großen Massen der Verbraucher würden die Fehler der Vergangenheit gern vergessen und vergeben, wenn es nur in Zukunft besser gemacht würde.

Dr. Wohlmannstätter befaßte sich mit den praktischen Notwendigkeiten der nächsten Zukunft. Der jetzige Saatenstand lasse eine gute Ernte erhoffen; die hätten wir auch dringend nötig, da wir inzwischen die vorhandenen Vorräte der ausländischen Zufuhr aufgebraucht und völlig auf uns selbst angewiesen seien. Das wichtigste sei vorerst die Einbringung der neuen Ernte. Die freiwillige Gilstätigkeit müsse organisiert, Gefangenearbeit auch den Kleinbauern zugänglich gemacht werden. Zu empfehlen sei ein Verbot des Verfütterns von grünem Getreide vom Galm, ferner ein Verbot des Vorverkaufs. Die Beschlagnahme des sämtlichen Brotgetreides sei unerlässlich und müsse frühzeitig erfolgen. Für zweckdienliche Verwertung der Obsternte müsse ebenfalls Vorkehrung getroffen werden. Bald nach der Ernte habe eine zuverlässige Bestandsaufnahme zu erfolgen. Eine Reform der Selbstversorgung müsse in Betracht gezogen und die Brotration allgemein erhöht werden, zumal weite Kreise den Fleischverbrauch einzuschränken gezwungen wären. Frühzeitig müßten neben den Großhandels- auch die Kleinverkaufspreise festgesetzt und auf eine normale Höhe heruntergeschraubt werden. Letzteres liege nicht nur im Interesse der Verbraucher, sondern auch im Interesse der Produzenten und der Industrie. Der Wirtschaftsplan der Regierung solle frühzeitig veröffentlicht

und der öffentlichen Aussprache Gelegenheit zu Ergänzungsvorschlägen gegeben werden. — Einstimmig wurden nach einer von patriotischem Schwung getragenen Schlußansprache des Herrn Dr. Weber folgende Richtlinien zum Beschlußantrag erhoben:

Beschluß.

In dem uns aufgezwungenen Kampfe um die Würde und Existenz der deutschen Nation hat sich der große Stand der Arbeiterschaft als gleichwertigen Bestandteil, als treuen und festen Rückhalt unseres Volkes, seiner militärischen und wirtschaftlichen Kriegsführung erwiesen. Er hat gleich den übrigen Volksgenossen sich bereit gezeigt zu jedweden Opfer, das die Durchführung eines siegreichen Krieges unvermeidbar verlangt. Die Opfer mußten sich gerade für diesen Stand besonders fühlbar machen, weil er der miderbemittelte ist und das Einkommen auf der bloßen Tagesarbeit seiner Angehörigen beruht.

Um so schwerer lasten auf diesen Millionen von Volksgenossen die Mängel, die sich in der wirtschaftlichen Kriegsführung gezeigt haben und insbesondere in Form einer sachlich zum Teil ganz unbegründeten Lebensmittelsteuerung in die Erscheinung traten. Die unnötige Belastung weiter Kreise wäre zu vermeiden gewesen, wenn schon zu Friedenszeiten die Fragen der Lebensmittelbeschaffung nicht unter dem Gesichtspunkt von Interessenkämpfen, sondern als ein Problem der deutschen Volksversorgung behandelt, wenn die volkswirtschaftliche Tragweite auch des Konsumenteninteresses gebührend inbetracht gezogen, und wenn gleich bei Kriegsausbruch die die Volksernährung regelnden Maßnahmen nach einem einheitlichen, die ganzen Verhältnisse in all ihren Zusammenhängen überschauenden Plan, durchgeführt worden wären.

Diese Unterlassungen haben sich immer mehr zu einer gefährdrohenden Schwächung der Kauf- u. Sparkraft großer Teile des Volkes ausgewachsen. Wir bedürfen aber ihrer unverminderten Erhaltung als Grundlage unserer inneren wirtschaftlichen und moralischen Kraft im zweiten Kriegsjahr und für den Wiederaufbau unseres Innenmarktes nach Kriegsabschluß.

Für das zweite Kriegsjahr erweist sich darum die sofortige Aufstellung eines umfassenden Planes für die Sicherung und Regelung unserer Lebensmittelversorgung als zwingende Notwendigkeit.

1. Da die Ernährung der deutschen Bevölkerung unmehr ganz allein auf dem Ergebnis der kommenden Ernte beruht, sind unverzüglich Maßnahmen zu treffen und der bäuerlichen Bevölkerung alle notwendigen Hilfen vorzubereiten, um eine rechtzeitige Einbringung der Ernte und deren frühzeitige Bereitstellung für die Lebensmittelversorgung zu gewährleisten.

2. Die Ueberführung der Ernte in den Konsum ist durch eine umfassende Verteilungsordnung zu regeln. Für die Getreide- und Brotversorgung muß das Nationssystem von Reichswegen auch weiterhin durchgeführt werden. Alle Getreidearten sind soweit als irgend möglich dem menschlichen Verbrauch vorzubehalten. Der Mangel an Gilstenfrüchten muß durch entsprechende Vorkehrung für die Herstellung von Mühlenprodukten z. B. Gries, Graupen, Haferflocken, sowie durch Konservierung der zu erwartenden Obsternte ausgeglichen werden. Auch die Ueberführung des Kartoffelvorrats an die Verbraucher ist sofort nach der Ernte in Angriff zu nehmen.

3. Der Viehbestand muß auf die inländischen Futtermengen eingestellt werden und zwar auf diejenigen Futtermengen, die für die menschliche Ernährung nicht in Frage

kommen. Bei Beurteilung der Futtervorräte ist in erster Linie auf die Erhaltung des Milchviehbestandes bedacht zu nehmen.

4. Da nunmehr die Verteilungsordnung alle Erntevorräte von vornherein erfassen kann, andererseits den breiten Massen Fleisch, Fett und Hülsenfrüchte nur in beschränktem Umfange erreichbar sein werden, wird man nicht umhinkönnen, die Brot- und Mehlrationen entsprechend zu erhöhen und nach Einkommenverhältnissen sowie Art der körperlichen Arbeit abzustufen.

5. Die Regelung der Preise hat bei den hauptsächlichsten Lebensmitteln nicht nur für Produzenten, sondern auch für Großhandeln und Kleinverkauf zu erfolgen. Bei der Höhe der Preise kann der durch die bisherige Spekulation erreichte Stand in keiner Weise Grundlage für die neue Ernte sein, sondern muß dem normalen Stande wieder mehr angepaßt werden.

6. Die Kosten der behördlichen Nahrungsmittelregelung sind als wirtschaftliche Kriegskosten zu betrachten und nicht auf die Warenpreise abzuwälzen.

7. Zur Durchführung der gesamten Regelung der Lebensmittelversorgung ist ein Reichslebensmittellamt zu schaffen, dem ähnliche Einrichtungen in den Gemeinden zu unterstellen sind. In diesen Ämtern muß insbesondere den münderbemittelten Verbrauchern eine entsprechende Vertretung eingeräumt werden.

8. Verteilungsordnung und Preisregelung sind möglichst bald der Diskussion der beteiligten Kreise zugänglich zu machen und in der endgültigen Fassung noch vor Eintritt der neuen Ernte in Kraft zu setzen.

Die Leitungen der einberufenden Organisationen wurden von der Delegiertenversammlung beauftragt, die Verhandlungen in Broschürenform der Öffentlichkeit zu unterbreiten und einen Auszug daraus als Denkschrift den zuständigen Behörden zu übermitteln. — Die christlich-nationalen Arbeiterorganisationen haben damit zum Problem der Volksernährung angeichts des zweiten Kriegsjahres Stellung genommen und dürfen im Interesse von Volk und Vaterland tunlichste Berücksichtigung ihrer — durchaus im Bereich der Möglichkeit liegenden — Vorschläge erwarten.

Schuldig.

Die Untersuchung über den Straßenbahnunfall am Reichstagsufer in Berlin hat ergeben, daß der Fahrer Teschke mit übermäßiger Geschwindigkeit in die Kurve eingefahren ist, den Strom zu spät ausgeschaltet und zu spät gebremst hat. Die Spurkränze der Räder haben sich in vorschrittmäßiger Verfassung befunden. So lautet der Bericht, der in den letzten Tagen der Presse gestellt wurde. Was weiter kommt, ist leicht auszudenken. Der Fahrer kommt vor die Strafkammer und wird nach §§ 222, 230 und 316 des Strafgesetzbuches mit einigen Monaten Gefängnis bestraft, brummt seine Zeit ab und im Übrigen bleibt alles beim Alten. Im ersten Augenblick, unter dem erschütternden Eindruck des Unglücks, erweckt es den Anschein, als wenn die öffentliche Meinung mal energisch verlangen würde, daß besser für die Betriebssicherheit gesorgt würde. Sie verlangte auch eine bessere Bezahlung und Dienstordnung für die Angestellten in der richtigen Erkenntnis, daß diese Momente mit von ausschlaggebender Bedeutung für die Betriebssicherheit sind. Aber nachdem der Strafrichter über den armen Sünder gesprochen, „der rasende See sein Opfer verschlungen“, ist sie wieder sehr zufrieden. Hier wird nicht nur nicht der Brunnen zugebedt, wenn das Kind ertrunken, er bleibt einfach für den nächsten Fall offenstehen. Man nimmt das Geschehene als eine Folge des Verschuldens des An-

gestellten an, und mit menschlichen Schwachheiten und Unvollkommenheiten, so wird argumentiert, ist nun einmal immer zu rechnen. Sobald die Akten des Strafverfahrens geschlossen, ist die Angelegenheit für die öffentliche Meinung abgetan. Hierzu mag auch die Art, wie die Untersuchung geführt wird, viel beitragen. Das Gericht hat lediglich zu untersuchen, inwieweit das Unglück auf die Schuld und das Vergehen des Angestellten gegen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zurückzuführen ist. Die Umstände prüft es nur soweit es zu einer milderen Beurteilung des Falles notwendig ist. Im vorliegenden Falle kann das Gericht die mögliche Einrede des Fahrers, er sei übermüdet gewesen, infolge der schlechten Entlohnung schlecht ernährt, ungenügend ausgebildet usw. einfach als wahr unterstellen, braucht aber eine genaue Untersuchung hierüber gar nicht zu führen. Selbst wenn eine genaue Untersuchung dieser Umstände die Mitschuld anderer Personen ergeben würde, die indirekt mitverantwortlich zu machen sind, ist es dem Gerichte nach Lage der jetzigen Gesetzgebung nicht möglich, sie zur Bestrafung heranzuziehen. Eine Änderung wird nur dann eintreten, wenn die Verantwortung der leitenden Personen in strafrechtlicher Beziehung sich etwas mehr den jetzt gültigen Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung der Straßenbahnen näherte.

Eine Ausdehnung der strafrechtlichen Verantwortung auf die Leitungen der Betriebe läßt sich aber nur dann durchführen, wenn für das Personal bestimmte Höchstdienstzeiten gesetzlich festgelegt würden, deren Überschreitung schon an sich der Bestrafung unterliegen müßte. Bekanntlich unterstehen aber Übertretungen der Bau- und Betriebsvorschriften, in der nur ein total unzulänglicher Angestelltenschutz vorgesehen ist, heute nicht mal der gerichtlichen Aburteilung. Insofern sind die Straßenbahner ungünstiger gestellt wie jeder gewerbliche Arbeiter. Die Bundesratsverordnungen, sowie auch die Bestimmungen der Gewerbeordnung zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiterschaft bilden Vorschriften, deren Übertretung das Gericht bestrafen und dadurch ihre Befolgung erzwingen kann.

Solange eine gesetzliche Regelung dieser Angelegenheit aber nicht erfolgt, wird es der Selbsthilfe der Angestellten, mittels der Organisation, vorbehalten sein, die sich aus jedem Unfall ergebenden Lehren für die Betriebssicherheit zu ziehen. Verzichteten sie aber selbst darauf, dann müssen sie sich damit abfinden, daß die öffentliche Meinung sich mit der Aburteilung eines Einzelnen, der nun mal eine einzige unglückliche Minute gehabt hat, als Sühne für ein Unglück zufrieden gibt.

Die Versorgung der Kriegsinvaliden und der Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer.

In weiten Kreisen herrscht noch eine große Unkenntnis darüber, inwieweit für die Opfer des Krieges seitens des Reiches gesorgt wird. Gegenwärtig sind bereits die Vorarbeiten im Gange, um eine Verbesserung und größere Anpassung der Gesetze an das wirkliche Bedürfnis durchzuführen. Vorerst aber gelten noch die alten Bestimmungen. Wir lassen dieselben nachstehend folgen:

I. Fürsorge für Kriegsinvaliden.

Maßgebend ist das Gesetz betreffend die Versorgung der Personen der Unterlassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. März 1906, kurzweg das Mannschftsversorgungsgesetz genannt.

Nach diesem Gesetze haben die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörigen Kriegsteilnehmer, sowie die freiwilligen Kriegskrankenpfleger, die infolge einer durch den Krieg herbeigeführten „Dienstbeschädigung“ („Kriegsdienstbeschädigung“) ihre Erwerbsfähigkeit ganz oder zum mindesten zu 10 Prozent eingebüßt haben, einen festen Anspruch auf eine Rente (§§ 1, 14, 44 des Gesetzes).

Dabei ist das Wort „Kriegsteilnehmer“ in einem sehr weiten Sinne zu nehmen. Zum mindesten wird man alle Truppen darunter zu verstehen haben, die im In- oder Ausland zu kriegeri-

schon Operationen verwandt worden sind, einerlei, ob sie eine Schlacht oder Belagerung mitgemacht haben oder nicht. Im Ubrigen bestimmt der Kaiser, wer als Kriegsteilnehmer anzusehen ist (§ 7 des Gesetzes).

Als Dienstbeschädigung gelten nach § 3 des Gesetzes solche Gesundheitsstörungen, welche infolge einer Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des Dienstes eintreten oder durch dem Militär(Kriegs)-dienst eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert sind.

Wer einen geringeren Teil als 10 Prozent seiner Erwerbsfähigkeit eingebüßt hat, erhält keine Rente. Bei der Beurteilung des Grades der Erwerbsunfähigkeit ist der von dem Verletzten vor seiner Einbeziehung ausgeübte Beruf zu berücksichtigen. Ebenso erhält keine Rente derjenige, der die Beschädigung vorzüglich selbst herbeigeführt hat. Die Gewährung der Rente hängt nicht von der Bedürftigkeit des Empfängers ab.

Sie wird im allgemeinen ohne weiteres, d. h. ohne besondere Verantragung von seiten des Beschädigten gewährt. Jedoch kann die Behörde natürlich nur dann die Rente zuerkennen, wenn sie von der Beschädigung Kenntnis hat. Soweit diese im Kriege selbst sofort sichtbar zutage getreten ist, z. B. bei Verwundungen, ist sie ja durchweg den Militärbehörden bekannt. Anders, wenn sich das Uebel erst nachträglich zeigt, z. B. bei Sichtsleiden. In solchen und allen anderen Fällen, wo die Militärbehörden keine Kenntnis von der Verletzung oder Gesundheitsstörung haben, muß der Beschädigte sein Leiden zur Anzeige bringen, und zwar beim Truppenenteil, oder, falls er schon entlassen ist, beim Bezirksfeldwebel. Bei diesen Stellen hat er auch den Antrag auf Rente zu stellen, falls dieselbe nicht schon ohne Antrag gewährt wird, und ebenfalls einen etwaigen Antrag auf Erhöhung der Rente oder der Bewilligung von Zulagen (siehe unten).

Der Anspruch auf Rente kann bei Kriegswunden ohne Zeitbeschränkung, bei sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen bis zum Ablauf von 10 Jahren nach dem Friedensschlusse gebracht werden; jedoch ist es gut, die Anmeldung möglichst frühzeitig vorzunehmen, weil dann die Feststellung des Sachverhaltes durchweg mit weniger Schwierigkeiten verknüpft ist, als bei späterer Anmeldung. Etwaige Beweismittel (Zeugen, ärztliche oder behördliche Bescheinigungen über Entstehung, Art und Ausbruch innerer Erkrankung, über eine Verwundung, über Erwerbsfähigkeit und Bedürftigkeit) gibt man zweckmäßig an, die Bescheinigungen reicht man sofort mit ein. Angabe des Berufes und früheren Verdienstes ist wichtig, weil sich darnach die Höhe der Rente richtet.

II.

Die Rente setzt sich zusammen aus einer Grundrente, einer Kriegs-, Verstümmelungs- und Alterszulage.

Bei völliger Erwerbsunfähigkeit beträgt die Rente für einen Unteroffizier 600, für einen Gemeinen 540 Mark.

Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit beträgt die Rente soviel Hunderttel der Vollrente, als die Erwerbsfähigkeit verloren gegangen ist.

Ist also der Gemeine A. zu 66 $\frac{2}{3}$ Prozent erwerbsunfähig, so beträgt seine Grundrente 360 Mark.

Die Kriegszulage beträgt ohne Rücksicht auf den Grad der Erwerbsunfähigkeit monatlich 15 Mark.

Die Kriegsrente beträgt demnach jährlich 360 plus 12 mal 15 ist 180, zusammen 540 Mark.

Die Verstümmelungszulage wird gewährt in dem Falle, daß durch die Dienstbeschädigung eine besonders schwere Verletzung hervorgerufen worden ist. Sie beträgt bei dem Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren monatlich je 27 Mark und bei Verlust oder Erblindung beider Augen monatlich je 54 Mark.

Hat also A. im Kriege eine Hand verloren, so beträgt seine jährliche Rente $540 + (12 \times 27 = 324) = 864$ M. Hat er eine Hand und ein Bein verloren, so beträgt seine Rente $864 + (12 \times 27) = 324 = 1188$ M.

Ist A. durch die Beschädigungen völlig erwerbsunfähig geworden, seine Rente 540 M. (Grundrente) + 180 M. (Kriegszulage) + 324 M. (Verstümmelungszulage für den Verlust der Hand) + 324 M. (Verstümmelungszulage für den Verlust des Beines) = 1368 M. Hat er außerdem noch das Augenlicht vollständig eingebüßt, so kommen zu diesen Summen noch $(12 \times 54 =)$ 648 M. hinzu, sodaß die jährliche Rente $1368 + 648 = 2016$ Mark betragen würde.

Die Verstümmelungszulage von je 27 Mark kann ferner (braucht also nicht) bewilligt werden bei bloßer Störung der Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit einer Hand, eines Armes, eines Fußes, oder eines Beines, wenn die Störung so hochgradig ist, daß sie dem eines Auges im Falle nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des andern Auges, bei anderen schweren Gesundheitsstörungen (z. B. Tubercu-

lulose, Geisteskrankheit), wenn sie fremde Pflege und Wartung nötig machen.

Wird durch eine der vorstehend angegebenen Gesundheitsbeschädigungen schweres Siechtum verursacht in dem Grade, daß der Verletzte dauernd an das Krankenlager gefesselt wird, oder besteht die Gesundheitsbeschädigung in Geisteskrankheit, so kann die einzelne Verstümmelungszulage bis zum Betrage von 54 Mark erhöht werden.

Die Alterszulage kann (braucht also nicht) solchen Personen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben Empfänger der Kriegszulagen sein, aber trotzdem ein jährliches Einkommen unter 600 Mark haben, in der Höhe gewährt werden, daß das jährliche Einkommen die Höhe von 600 Mark erreicht. Diese Zulage kann in dem Falle schon früher gewährt werden, wenn dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit festgestellt worden ist.

Hat also A. im Kriege seine Erwerbsfähigkeit um 20 Prozent eingebüßt, so erhält er eine jährliche Grundrente von $(540 : 5) 108$ M., außerdem an Kriegszulage 180 M., insgesamt also 288 M. Verliert er später aus einem anderen Grunde seine Erwerbsfähigkeit ganz oder wird er 55 Jahre alt, so können ihm 312 M. Alterszulage bewilligt werden.

III.

Um Härten zu vermeiden, bestimmt das Gesetz im § 25, daß Unteroffizieren, Gemeinen und Kriegstranckenpflegern, die wegen körperlicher (nicht durch den Krieg verursachter) Gebrechen entlassen sind und keinen festen Anspruch auf Rente haben, dennoch eine solche im Falle dringender Bedürftigkeit vorübergehend bis zum Betrage von $\frac{1}{100}$ der Vollrente ihres Dienstgrades gewährt werden kann. Wiederholte Gewährung ist zulässig. Freies Ermessen der Behörden ist hier entscheidend.

IV.

Die Feststellung und Anweisung der Versorgungsgebühnisse erfolgt durch die Militärverwaltung. Diese gehen von ihrer Entscheidung schriftlichen Bescheid. Gegen die Entscheidung einer niederen Behörde kann binnen drei Monaten bei einer nächsthöheren Einspruch eingelegt werden. Wer diese niedere Behörde ist, das steht jedesmal in einer Entscheidung drin. Auch enthält letztere eine Belehrung über die einzuhaltende Frist. Als letzte Militärinstanz entscheidet das Kriegsministerium. Gegen dessen Entscheidung ist noch für gewisse Punkte Klage beim Landgericht des Justizministeriums (Berlin, Dresden, München, Stuttgart) zulässig, und zwar hauptsächlich wegen zu geringer Bemessung der Grundrente und wegen Verweigerung der Kriegs- und Verstümmelungszulage.

Die Zahlung erfolgt allmonatlich im voraus. Sie beginnt, wenn der Anspruch vor der Entlassung aus dem Dienste angemeldet worden ist, mit dem ersten Tage des auf die Entlassung folgenden Monats. Ist aber der Anspruch erst nach der Entlassung aus dem Dienste angemeldet worden, so beginnt die Zahlung mit dem Monat, in welchem die Bedingungen für die Gewährung der Versorgungsgebühnisse erfüllt sind, frühestens aber mit dem Monate, in welchem die Anmeldung erfolgt ist.

V.

Hinterläßt ein Rentenempfänger eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Wfömmlinge (Kinder, Enkel), so werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (das sogen. Gnadenvierteljahr) noch diejenigen Gebühnisse gezahlt, welche dem Verstorbenen zu zahlen gewesen wären. Diese Gebühnisse werden im voraus in einer Summe bezahlt. Die Militärverwaltungsbehörde bestimmt, an wen (ob Witwe, Kindern usw.) die Zahlung zu erfolgen hat. Mit Genehmigung dieser Behörde kann (braucht also nicht) die Zahlung außer in den vorhin erwähnten Fällen auch dann erfolgen, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder in Bedürftigkeit hinterläßt, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, oder schließlich auch dann, wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

VI.

Alle vorstehenden Erörterungen gelten auch im allgemeinen für die Angehörigen der Kaiserlichen Marine und der Schutztruppen. Letztere haben aber Anspruch auf eine Tropenzulage, wenn sie entweder infolge außerordentlicher Ansprüche des Klimas während eines dienstlichen Aufenthaltes in den Schutzgebieten oder infolge der besonderen Fährlichkeiten des Dienstes in den Schutzgebieten rentenberechtigt geworden sind. Diese Tropenzulage beträgt monatlich 25 Mark. Jedoch werden Kriegszulage und Tropenzulage nicht nebeneinander gewährt. Die Entscheidung über Gesuche und die Festsetzung der Rente erfolgt hier durch die Marine, Behörden und die Kolonialverwaltung.

VII.

Der Bezug der Invalidenrente nach der Reichsversicherungsordnung wird durch den Bezug der Kriegszulage und der Zulagen nicht berührt. Die Gelder werden also nebeneinander gewährt.

II. Fürsorge für die Hinterbliebenen.

Voraussetzungen der Kriegsversorgung.

Nach dem Gesetz vom 17. Mai 1907 hat das Reich für die Witwen, Kinder und Eltern der Krieger die Gewährung sogenannter Kriegswitwen-, Kriegswaisen- und Kriegselterngelder vorgesehen. Die Voraussetzungen für den Bezug derselben sind allgemein, daß der Ehemann, Vater oder Sohn (Enkel) im Kriege geblieben oder infolge einer Kriegsverwundung gestorben oder schließlich infolge einer sonstigen „Kriegsdienstbeschädigung“ (z. B. Krankheit) binnen zehn Jahren nach Beendigung des Krieges gestorben ist.

Als weitere Voraussetzung für die Gewährung von Kriegswitwengeld kommt hinzu, daß die Ehe nicht erst nach Ablauf von 15 Jahren nach Kriegsende oder erst in den letzten drei Monaten vor dem Ableben des Mannes zu dem Zwecke geschlossen ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

Für den Bezug von Kriegswaisengeld ist weitere Voraussetzung Ehelosigkeit des Kindes und geringeres Alter als 18 Jahre. Uneheliche Kinder erhalten kein Kriegswaisengeld.

Auf Kriegselterngeld besteht überhaupt kein fester Anspruch. Solches kann nach dem Ermessen der Militärbehörden Eltern und Großeltern des Kriegsteilnehmers gewährt werden, falls und solange sie sich in hilflosbedürftiger Lage befinden und falls ferner der verstorbene Kriegsteilnehmer entweder vor seiner Einberufung zum Feldheere oder nach seiner Rückkehr bis zur Zeit seines Todes bzw. bis zu seiner letzten Krankheit den Lebensunterhalt seiner Eltern und Großeltern ganz oder überwiegend bestritten hat. Es soll also das Kriegselterngeld nicht schon deshalb gewährt werden, weil der verstorbene Kriegsteilnehmer seinen bedürftigen Eltern und Großeltern gegenüber gesetzlich unterstützungspflichtig war, sondern es muß hinzukommen, daß er tatsächlich ihre Stütze war.

Die jährliche Höhe der Kriegsversorgung.

a) Die Höhe des Witwengeldes.

1. Die Witwe eines Gemeinen oder einer Person des Unterpersonals der freiwilligen Kriegskrankenpflege erhält 400 Mark.

2. Die Witwe eines Sergeanten, Unteroffiziers, Zugführerstellvertreters oder Sektionsführers der freiwilligen Kriegskrankenpflege oder eines Unterbeamten mit einem pensionsfähigen Dienstinkommen von jährlich 1200 M. und weniger 500 Mark.

3. Die Witwe eines Feldwebels, Vizefeldwebels, eines Sergeanten mit der Lösung eines Vizefeldwebels, eines Zugführers der freiwilligen Kriegskrankenpflege oder eines Unterbeamten mit einem pensionsfähigen Dienstinkommen von jährlich mehr als 1200 Mark 600 Mark.

b) Die Höhe des Kriegswaisengeldes.

Jedes Kind der vorher bezeichneten Militärpersonen erhält, wenn es waisenlos ist, 168 Mark, wenn es waisen- und mutterlos ist, 240 Mark. Als waisenlos gelten auch solche nur waisenlose Kinder, deren Mutter kein Kriegswitwengeld bezieht.

c) Die Höhe des Kriegselterngeldes.

Dieses ist ebenso, wie die Gewährung von Kriegselterngeld überhaupt, in das Ermessen der Behörden gestellt. Sie beträgt jedoch äußersten Falles für den Vater und jeden Großvater, für die Mutter und jede Großmutter eines Kriegers der (vorbezeichneten) Unterlassen, eines Unterbeamten, oder eines Angehörigen der freiwilligen Kriegskrankenpflege 250 Mark.

Erweiterungen.

Um Härten und Unbilligkeiten nach Möglichkeit zu vermeiden, die darin liegen können, daß die Angehörigen der Kriegsteilnehmer, die auf oben bezeichnete Weise durch den Krieg gelitten haben, Renten erhalten, Angehörige solcher Personen aber, die zwar ebenfalls, aber in anderer Weise dem Kriege zum Opfer gefallen sind, hat das Gesetz noch folgendes bestimmt:

1. Die oberste Militärverwaltungsbehörde kann eine Kriegsversorgung in den vorhin umschriebenen Grenzen gewähren

a) Den Hinterbliebenen von solchen nicht dem Feldheere zugeteilten Angehörigen des aktiven Heeres, die in der Zeit von der Mobilmachung bis zur Demobilmachung wegen des eingetretenen Krieges außerordentliche Anstrengungen und Entbehrungen oder dem Leben oder der Gesundheit gefährlichen Einflüssen ausgesetzt waren und infolgedessen vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung des Krieges gestorben sind;

b) den Hinterbliebenen von solchen Angehörigen des Heeres, die auf Befehl dem Kriege eines ausländischen Heeres oder einer ausländischen Marine beigetroffen haben und infolgedessen vor Ablauf eines Jahres nach der Rückkehr vom Kriegsschauplatz gestorben sind.

2. Witwengelder können den nicht versorgungsberechtigten Witwen von solchen Kriegsteilnehmern, die selbst infolge einer durch den Krieg erlittenen Dienstbeschädigung einen Anspruch auf Rente hatten, in dem Maße gewährt werden, daß der Tod des Kriegsteilnehmers nicht eine Folge der Dienstbeschädigung war. Die Bewilligung ist jedoch nur dann und insoweit zulässig, als das Gesamteinkommen nicht übersteigt.

a) 400 Mark bei der Witwe eines Gemeinen oder einer jeden anderen Person des Unterpersonals der freiwilligen Krankenpflege;

b) 500 Mark bei der Witwe eines Sergeanten, Unteroffiziers, Zugführerstellvertreters oder Sektionsführers der freiwilligen Kriegskrankenpflege oder eines Unterbeamten mit einem pensionsfähigen Dienstinkommen von jährlich bis zu 1200 Mark;

c) bei der Witwe eines Feldwebels, eines Sergeanten mit der Lösung eines Vizefeldwebels, eines Zugführers der freiwilligen Krankenpflege oder eines Unterbeamten mit einem pensionsfähigen Dienstinkommen von jährlich mehr als 1200 Mark.

Die Erlangung und Dauer der Kriegsversorgung.

1. Die Feststellung des Bezugsrechtes der Kriegsversorgung erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde oder die von ihr betraute untere Behörde. Diese Behörden treffen auch zugleich eine Entscheidung darüber, an wen die Rente zu zahlen ist. Anträge sind an die Polizeiverwaltung oder an das Bezirkskommando zu richten.

2. Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes und der Gehaltszulagen aus der Kriegsversorgung beginnt regelmäßig mit dem auf den Sterbetag des Kriegsteilnehmers folgenden Tag. Sie erfolgt monatlich im voraus.

3. Das Bezugsrecht erlischt:

a) für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt;

b) für jede Witwe außerdem mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

Für die Versorgung der Angehörigen der im Marinedienst Gefallenen oder Beschädigten gelten im allgemeinen die vorstehend erörterten Grundsätze. Jedoch finden sie hier weiterhin auch dann Verwendung, wenn die Verstorbenen, ohne am Kriege teilgenommen zu haben, infolge außerordentlicher Einflüsse des Klimas usw. vor Ablauf von zehn Jahren nach Rückkehr oder Entlassung gestorben sind.

Unabhängig hiervon haben die Beteiligten aber noch

III. Ansprüche aus der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung.

Die nach der Reichsversicherungsordnung der Invalidenversicherung angehörenden Personen, die im Kriege oder infolge der später auftretenden Feldzugseinwirkungen invalide werden, haben Anspruch auf Bewilligung einer aus Mitteln der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung zu zahlenden Invalidenrente, vorausgesetzt, daß die Wartezeit — regelmäßig 200 Beitragswochen — erfüllt ist und sie die Anwartschaft aufrecht erhalten haben. Diese Rente wird ohne Rücksicht auf das Lebensalter jedem Versicherten gewährt, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen im Sinne der Reichsversicherungsordnung invalide, d. h. nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen seiner Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend zu verdienen pflegen. Ist die Invalidität dauernd, so beginnt die Invalidenrente sofort. Ist aber in absehbarer Zeit Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zu erwarten, so beginnt die Rente in der Regel erst dann, wenn die Invalidität ununterbrochen 26 Wochen gedauert hat.

Ansprüche auf Bewilligung der Invalidenrente sind bei dem Versicherungsamt anzumelden, in dessen Bezirk der Versicherte zur Zeit des Antrages wohnt oder beschäftigt ist bzw. zuletzt wohnte oder beschäftigt war.

IV. Ansprüche aus der reichsgesetzlichen Hinterbliebenenversicherung.

Die Hinterbliebenen derjenigen Personen, die der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung angehört haben und im Kriege gefallen sind oder infolge der Feldzugseinwirkungen später sterben,

haben neben den auf Grund der militärischen Fürsorgegesetze gewährten Bezügen Anspruch auf Bewilligung von Hinterbliebenenbezügen.

a) **Witwenrente** erhält die invalide (nicht etwa auch die noch arbeitsfähige) Witwe eines Versicherten. Als invalide gilt die Witwe, die infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die ihren Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihr unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und bisherigen Lebensstellung zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Frauen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Ist die Invalidität der Witwe dauernd, so beginnt die Witwenrente sofort. Ist aber in absehbarer Zeit Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zu erwarten, so beginnt die Witwenrente in der Regel erst dann, wenn die Invalidität ununterbrochen 26 Wochen hindurch bestanden hat.

b) **Waisentreue** erhalten nach dem Tode des versicherten Vaters seine ehelichen Kinder unter 15 Jahren ohne Rücksicht darauf, ob sie bedürftig sind oder nicht, auch wenn die Mutter noch lebt. Die verwitwete Mutter ist nach dem Tode ihres Mannes regelmäßig Inhaberin der elterlichen Gewalt und als solche zur Empfangnahme der laufenden Waisentreue berechtigt.

c) Ist die Witwe selbst versichert und hat auch sie die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft gewahrt, so können aus der Versicherung des Verstorbenen in Frage kommen:

1. ein einmaliges **Witwengeld** für die Witwe;
2. **Waisenaussteuer** für Waisen bei Vollendung des 15. Lebensjahres.

Ansprüche auf Gewährung dieser Hinterbliebenenbezüge sind bei dem für den letzten inländischen Wohn- oder Beschäftigungsort des Verstorbenen zuständigen Versicherungsamt anzumelden.

Aus unseren Berufen.

Gewährung von Feuerungszulagen.

Amberg. Auf unseren Antrag hin wurde den städtischen Arbeitern eine Feuerungszulage, in Form einer Lohnzulage von 3 Pfg. pro Stunde gewährt.

Augsburg. Auch die Stadt Augsburg hat eine Zulage gewährt, aber in einer Form und einem Betrage, der nicht geeignet ist, die Steuererhebung erheblich zu mildern, oder Zufriedenheit in die Reihen der städtischen Angestellten und Arbeiter auszulösen. (Siehe den Bericht unter Augsburg in dieser Nummer).

Straubing. Auf unseren Antrag hin wurde den städtischen Arbeitern eine Feuerungszulage von 25 Pfg. pro Tag bewilligt.

Weiden. Der Magistrat bewilligte entsprechend unserer Eingabe, eine Lohnzulage von 30 Pfg. pro Tag.

Weitere Eingaben um Feuerungszulagen wurden erreicht in Regensburg, wonach für die städt. Arbeiter eine tägl. Zulage von 30 Pfg., für die im Monatsgehalt stehenden Straßenbahner eine solche von monatlich 5 Mark verlanat wird.

Freising. Nach der im Jahre 1910 vereinbarten Arbeitsordnung für die Arbeiter des Stadtbauamtes ist der Ablauftermin am 15. Mai. Eine Versammlung beschloß, in Anbetracht des Krieges, von einer Reform der Arbeitsordnung jetzt Abstand zu nehmen. Dagegen wurde beschlossen, an den Magistrat eine Eingabe betreffend Gewährung einer Zulage in der Höhe von 30 Pfennig für den Tag, zu richten.

Rosenheim. Eine von den Arbeitern und Arbeiterinnen sämtlicher Betriebe der Stadt besuchten Versammlung beschloß, an den Magistrat eine Eingabe zu richten, in der um eine Zulage für die Arbeiter ohne Unterschied, in der Höhe von 30, für Arbeiterinnen eine solche von 20 Pfennig, nachgesucht wird.

Mannheim. Der Stadtrat bewilligte eine am 1. Mai in Wirksamkeit tretende Feuerungszulage und zwar erhalten die ständigen, unständigen und Aushilfsarbeiter, soweit sie

verheiratet sind oder sonstige Angehörige unterstützen, eine Zulage von 3.00 M pro Woche.

Die Beamten, zu denen auch ein Teil der Straßenbahner gehören, erhalten eine Zulage von 15 M pro Monat, soweit ihr Gehalt 2000 M pro Monat nicht übersteigt. Die Gehaltsätze von 2000 bis 2180 M werden auf die letzte Summe erhöht. Voraussetzung ist aber, daß sie zum Bezuge der Familienzulagen berechtigt sind.

Aus den Ortsgruppen.

Augsburg. Von Seiten unseres Verbandes, wie auch des Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes war eine Eingabe um Gewährung einer Feuerungszulage bei der Stadtverwaltung eingereicht worden. Am 1. Mai kam die Angelegenheit in der Magistratsitzung zur Erörterung und fand dort eine Erledigung, mit der wohl letzten Endes niemand der Beteiligten recht zufrieden sein wird. Die Vertreter der Sozialdemokratie hatten zwei Anträge eingebracht und zwar: allen städtischen Arbeitern und Angestellten eine Zulage von 30 Pfg. täglich zu bewilligen. Zu gleicher Zeit aber beantragten sie, wenn 30 Pfg. zu viel sei, sollten 20 Pfg. gegeben werden. Eigentümlich, in anderen Städten fordern sie 40 Pfg. für Ledige und 75 Pfg. für Verheiratete und bezeichnen dieses als das mindeste, was gewährt werden müsse. In Augsburg dagegen, wo die Steuerung zu mindest die gleiche ist, wie in anderen Städten, ermäßigen sie schon im gleichen Antrag die Forderung von 30 auf 20 Pfg. und bereite damit ihren ersten Antrag selbst ein Begräbnis erster Klasse. Damit war die Karre von Anfang an verfahren. Aber auch dieser minimale Satz von 20 Pfg. wurde abgelehnt. Folgender Beschluß der Sozialen Kommission fand Annahme:

1. „Es sei zum Zwecke der Gewährung von Kriegsteuerungszulagen an hilfsbedürftige niedere Beamte, Bedienstete und Arbeiter aus Anlehnsmitteln eine Betrag von zunächst 25 000 Mk. an die städtische Kriegsfürsorge abzugeben; 2. es sei das Kriegsfürsorgeamt zu beauftragen, die Verteilung der bereitgestellten Mittel unter Zuziehung eines Beirates vorzunehmen, der sich aus Angehörigen der beteiligten Kreise zusammensetzt und auf Grund gemachter Erfahrungen möglichst bestimmte Grundsätze für die Verteilung aufzustellen hat. — Neben Barzuwendungen sollen unter Umständen auch Nahrungsmittel (Milch und dergl.) gereicht werden können.“

Veschlossen wurde des Weiteren, daß die Zulagen hauptsächlich in Geld gegeben werden sollen.

Bemerkenswert sind noch die Nichtpunkte, nach denen die Gewährung der Zulagen erfolgen soll. Und zwar um zu zeigen, in welcher bürokratischer Weise es möglich ist, 25 000 Mark unter mehreren hundert Arbeitern und Angestellten zu verteilen: Es heißt da:

„Kriegsteuerungs-Zulagen können nach Maßgabe der von den städtischen Kollegien zur Verfügung gestellten Mittel erhalten nicht zum Heere eingezogene verheiratete städtische niedere Beamte, Bedienstete und Arbeiter, welche infolge der Steuerungsverhältnisse außerstande sind, den Lebensunterhalt ihrer Familie zu bestreiten. Die Zulagen können in Geld oder Naturalien verabfolgt werden. Gesuche sind mündlich beim Ortsadjunkten Dr. Schön an den hierfür festgesetzten Termin anzubringen. Die Prüfung der Gesuche und die Antragstellung hinsichtlich der zu gewährenden Zulagen erfolgt durch besondere Ausschüsse, welche sich wie folgt zusammensetzen: a) für Beamte: je einem Vertreter des Magistratsbeamten-Vereins, des Gemeindebeamten-Vereins, des Polizeibeamten-Vereins, der Berufsfeuerwehr; b) für Bedienstete: je einem Vertreter der Straßenbahn-Bediensteten der Bediensteten der Gaswerks, des Stadtkades, des Schlacht- und Viehhofes; c) für Arbeiter: vier Vertretern des Gesamt-Arbeiterausschusses. Mitglied und Vorsitzender all dieser Ausschüsse ist als Vertreter des städtischen Kriegsfürsorgeamtes Ortsadjunkt Dr. Kleinbienst. Die endgültige Festsetzung der von den Ausschüssen beantragten Zulagen steht im Rahmen der verfügbaren Mittel dem Kriegsfürsorgeamt zu. Bei der Bemessung der Zulagen ist auf den Familienstand, die Einkommens- und Vermögenslage des Bewerbers, sowie die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles gebührend Rücksicht zu nehmen und jeweils auch zu erwägen, in welcher Form (Geld oder Naturalien bezw. beides zusammen) die Zulage zu gewähren ist. Die Aufstellung bestimmter Grundsätze auf Grund gemachter Erfahrung ist geboten. Ein Mindest- oder Höchstmaß der Zulagen wird vorerst nicht bestimmt. Es wird in dieser Hinsicht vielmehr zu den beteiligten

Organen vertraut, daß die von der Stadt bereitgestellten Mittel nur zur Deckung des durch die Steuerungsverhältnisse bewirkten unumgänglichen Bedarfs Verwendung finden. Die Verabfolgung der Zulagen geschieht durch die Kriegsfürsorge für Erwerbslose; die entstehenden Ausgaben werden durch die Stadtkämmerei a conto der aus Ansehensfonds bewilligten Mittel durch Vorschußleistungen gedeckt bzw. rückersezt.

Für die Bewerbung sind besondere Formulare auszufüllen, wobei u. a. folgende Angaben zu machen sind: Zahl und Alter der im elterlichen Unterhalte stehenden Kinder, monatliches Einkommen des Gesuchstellers, der Familienangehörigen, Ertrag aus Vermögen, Monatliches Gesamteinkommen, Betrag der Wohnungsmiete, Betrag sonstiger besonderer Lasten, Verbleib zum Lebensunterhalte, Besondere Verhältnisse, Was wird erbeten."

Wir bezweifeln, daß sich alle, wirklich bedürftige städtische Arbeiter um die Zulage bewerben werden. Eine Anzahl feinfühiger Naturen wird es wohl vorziehen, lieber auf die Zulage zu verzichten und weiter sich einzuschränken, als ihre persönlichen und familiären Verhältnisse einem größeren Personenkreise zu offenbaren, und schließlich noch den Antrag auf Lohnzulage, die durch die Umstände einer Armenunterstützung verteuert ähnlich sieht, sich wegen Mangel an Mitteln ablehnen zu lassen.

Die Art und Weise, wie in Augsburg die Steuerungszulage gewährt wird, ist ein Beispiel dafür, wie es einer Stadtverwaltung möglich ist, sich an der Zahlung von, der jetzigen Teuerung angemessenen Löhnen vorbeizudrücken, ja den Staat mit zur Zahlung der Löhne für die städtischen Arbeiter heranzuziehen. Bekanntlich ist der Staat Bayern bereit, den Gemeinden den dritten Teil der gemachten Kriegsauswendungen wieder zurückzuerstatten. Um nun diese 8 333,33 1/2 Mk. vom Staate zurückfordern zu können, gibt man der so notwendigen Lohnzulage für städtische Beamte, Angestellte und Arbeiter den Charakter einer Armenunterstützung, wenn auch ohne deren rechtliche Folgen.

Die Gewährung einer Unterstützung — Steuerungszulage kann sie nicht genannt werden — in Augsburg ist ein Schulbeispiel dafür, wie es nicht gemacht werden darf, um nicht die inneren Gefühle der Beteiligten zu verletzen.

Volkswirtschaftliches und Soziales.

Ermissionsklage wegen Familienzuwachs.

Ein kaiserlicher Beamter, der bei einer ausländischen deutschen Botschaft angestellt war, unterbreitet in einer Berliner Zeitung folgendes der Öffentlichkeit:

„Bei Kriegsausbruch gezwungen, mit Frau und meinem Töchterchen nach Deutschland zurückzukehren, mietete ich Mitte Januar d. J. in Berlin-Dichterfelde-West bei dem Rgl. Rechnungsrat im Statistischen Landesamte Wallies eine möblierte Wohnung auf ein halbes Jahr, bis Mitte Juli d. J. Meine Frau hatte das „große Pech“, mir und dem Vaterlande Ende März einen strammen Jungen zu schenken. Bald darauf kehrte sie als Rekonvaleszentin mit dem „Stolz der Familie“ aus dem Krankenhaus in das Heim zurück. Drei Tage später erhalte ich von meinen Wirkstleuten einen Brief, dessen erster Absatz folgendermaßen lautet:

„Da Sie beim Mieten der Wohnung auf meine direkte Frage nach der Größe Ihrer Familie verschwiegen (?) haben, daß Ihre Frau Gemahlin im März ein Kind erwartete, kündige ich Ihnen gesetzmäßig zum 1. Mai die Wohnung. Ich ersuche Sie hierdurch, mir innerhalb drei Tagen mitzuteilen, ob Sie diese Kündigung annehmen, da ich mich sonst genötigt sehe, die Ermissionsklage gegen Sie anzustrengen.“

Des lieben Friedens halber, so fügt der Einsender hinzu, werde er ausziehen. — Eigentlich hätte er das nicht tun sollen, denn wir glauben kaum, daß ein deutsches Gericht der Ausjektungsklage stattgeben würde, weil das Verhalten des Wohnungsvermieters offensichtlich gegen die guten Sitten verstößt. Wenn so etwas schon einem kaiserlichen Beamten widerfahren kann, dann mag man daraus ermessen, wie es den minderbemittelten Mietern, insbesondere Kinder-

reichen Arbeiterfamilien, bei der Wohnungsfunde ergeht! Das Verhalten so vieler kunderscheuen Wohnungsvermieter ist ein Skandal; doppelt empörend in der Zeit dieses blutigen Krieges, der die nationale Bedeutung eines zahlreichen Nachwuchses mit eisernem Griffel ins Buch der Weltgeschichte einträgt.

Dieses Vorkommniß, welches gar nicht vereinzelt dasteht, zeigt mit aller Deutlichkeit, wie wenig Vaterlandsliebe noch in gewissen Kreisen anzutreffen ist, aber auch das es eine der dringendsten Aufgaben von Reich, Staat und Gemeinde sein muß, die Wohnungsfrage ihrer Lösung näher zu bringen, unbekümmert, um den Widerstand, der gerade aus Grundbesitzerkreisen dem entgegen gesetzt wird.

Konsumenten und künftige Ernte. Einer rechtzeitigen, ausreichenden und preiswerten Versorgung der großen Masse der Bevölkerung mit den notwendigsten Nahrungs- und Bedarfsartikeln haben sich in den bisherigen Kriegsmontaten die überaus starken Einflüsse der Produzenten und Händler entgegengestellt. Nur mit äußerster Kraftanstrengung konnte der Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen durch seine zahlreichen Eingaben, Rücksprachen an maßgebender Stelle und Beeinflussung der öffentlichen Meinung die ärgste Verschämniß auf diesem für die Landesverteidigung geradezu ausschlaggebenden Gebiete vermeiden und die Regierungspolitik in die allein Erfolg versprechende Bahn der reichsmonopolartigen Regelung der Lebensmittelversorgung drängen. Es ist daher nur zu verständlich, wenn die Organisation der deutschen Verbraucher bei der künftigen Ernte von vornherein ihre Wünsche zum Ausdruck bringen und dieses Mal rechtzeitig an der Regelung der Dinge im Interesse der hinter ihr stehenden Massen mitarbeiten will. Der Gesamtvorstand des Kriegsausschusses hatte daher für den 16. Mai eine Tagung des gesamten Ausschusses einberufen, in der die wichtige Frage „Wie sichern wir die kommende Ernte für die Konsumenten“ erörtert wurde. Wir kommen auf die dort gepflogenen Verhandlungen nochmals zurück.

Arbeiterbewegung.

Die christlichen Gewerkschaften und der Krieg. Die fünf Kriegsmontate des vergangenen Jahres haben die Gewerkschaftsbewegung zwar in ihrer normalen Entwicklung gehemmt, ihren Fortbestand aber in keiner Weise erschüttern können. Das zeigen am besten die Kassenabschlüsse der einzelnen Verbände. Der christliche Metallarbeiterverband hat laut seinem Kassenbericht für 1914 eine Gesamteinnahme von 1 024 302 Mk. zu verzeichnen, gegen 1 292 448 Mk. im Jahre vorher. Die Ausgaben beziffern sich auf 998 176 Mk. Die Aufwendungen für Unterstützungen halten sich fast auf der gleichen Höhe des Vorjahres, trotzdem bis Jahreschluß von den 42 000 Mitgliedern etwa 12 000 zum Kriegsdienst einberufen waren; gegenwärtig sind es über 15 000. Es wurden im ganzen 520 551 Mk. an Unterstützungen ausgezahlt; darunter für Kranke 151 807 Mk.; für Arbeitslose 304 228 Mark. Bessere Ausgabe hat sich infolge der großen Arbeitslosigkeit in den ersten Kriegswochen bedeutend erhöht. Der Vermögensbestand des Verbandes betrug am Jahreschluß 1 634 347 Mk. An der Kriegsankleihe hat sich der christliche Metallarbeiterverband mit 200 000 Mk. beteiligt.

Der Zentralverband christlicher Bauarbeiter hatte laut Kassenbericht („Baugewerkschaft“ Nr. 18, 1915) im Jahre 1914 eine Einnahme von 807 552 Mk. gegen 1 090 012 im Jahre 1913. Die Mindereinnahme infolge der Kriegswirkungen beläuft sich demnach auf 291 460 Mk. Das wird erklärlich durch den starken Mitgliederverlust infolge der Masseneinberufungen zum Seeresdienst. Betrug die Mit-

gliederzahl am Schlusse des ersten Vierteljahres 1914 noch 40 958, so waren am Jahresluß nur noch 20 110 Mitglieder, also nur noch die Hälfte vorhanden. Der Hauptanteil an dem Rückgang entfällt auf die Einberufungen, eine größere Anzahl Mitglieder ist aber auch durch Berufswechsel und sonstige Gründe ausgeschieden. Bekanntlich ist die Wirtschaftslage des Baugewerbes durch den Krieg außerordentlich hart betroffen worden. Trotz der verminderten Mitgliederzahl sind die Ausgaben im letzten Berichtsjahr aber noch gestiegen; sie betragen 810 734 Mk.; das sind 23 150 Mk. mehr wie im Jahre vorher. Das kommt daher, weil der Verband in den fünf ersten Kriegsmonaten des Berichtsjahres 117 678 Mk. für bedürftige Familien von Kriegsteilnehmern und 23 005 Mk. für arbeitslose Mitglieder ausbezahlt hatte. Obwohl die Einnahmen geringer und die Ausgaben höher wurden, ist der Vermögensbestand des Verbandes aber dennoch günstig und zeugt von einer gesunden Grundlage der Organisation. Das Verbandsvermögen betrug am Jahresluß 1 508 868 Mk. Der christliche Bauarbeiterverband hat im Januar d. Jhrs. für seine Hauptgeschäftsstelle in Berlin ein eigenes Verbandshaus bezogen, das mit einem Kostenaufwand von 215 000 Mk. in Berlin-Pichtenberg, Am Stadtpark 2—3, erbaut wurde.

Literarisches.

Der Krieg und die christlichen Gewerkschaften betitelt sich eine von Theodor Brauer (Köln) verfaßte Broschüre, die als Nr. 7 der vom Sekretariat Sozialer Studentenarbeit herausgegebenen Schriftenreihe „Der Weltkrieg“ soeben erschienen ist. Der Verfasser weist eingangs auf die staatsbürgerliche Erziehungstätigkeit der christlich-nationalen Arbeiterbewegung vor dem Kriege hin. Die Kämpfe um die Reichsfinanzreform im Jahre 1909 hätten den Anstoß gegeben, die „stets betriebene staatsbürgerliche Erziehung der Gewerkschaftsmitglieder systematisch auszugestalten und intensiv zu betreiben. Schon in der Flugblatt- und sonstigen Literatur jener Tage zeichnen sich die Linien des Gedankenganges ab, den zu popularisieren heute die Besten unseres Volkes sich bemühen, der unser Volk von der Bedeutung des deutschen Gedankens in der Welt durchdringen und ihm den Willen einflößen soll, in tatkräftigem, selbstbewußtem Durchhalten im Weltkriege diese Bedeutung sicherzustellen.“ Im Auslande, so wurde damals schon den christlichen Arbeitern gesagt, brauche Deutschland Stützpunkte für seinen Handel und Absatzgebiete für die heimischen Industrieprodukte. Infolgedessen könne das Deutsche Reich im Interesse seiner Selbsterhaltung einer starken Wehrmacht nicht entzogen. „Und wenn diese notwendig ist, müssen auch die Mittel dazu bewilligt werden“ — auch im Interesse der Lohnarbeiter, die an der ruhigen Weiterentwicklung der deutschen Volkswirtschaft aufs Lebhafteste interessiert seien. Diese von den christlich-nationalen Gewerkschaften vertretenen Gedankengänge enthoben sie der Pflicht, nach dem Ausbruch des Weltkrieges irgendwie umzulernen. Mit voller Berechtigung heißt es in der Broschüre (S. 5): „Der Krieg brachte mit seinen Begleitererscheinungen den christlichen Gewerkschaften eine grandiose, in ihrer Art überwältigende Bestätigung ihrer Grundsätze.“ Die Erziehungsergebnisse der christlichen-nationalen Arbeiterbewegung hätten jetzt sowohl im Schützengraben wie hinter der Front segensreich im Interesse der Gesamtnation gewirkt. — Die Schrift behandelt in ihrem zweiten Teil in großen Zügen die praktische Wirksamkeit der christlichen Gewerkschaften während des Krieges, eine Darlegung, die von der herzlichsten Schaffensfreudigkeit der Arbeiterverbände bereichertes Zeugnis abgelegt. „Überall sind die christlichen Gewerkschaften dabei: helfend, ratend, anregend und fördernd. Mit klarem Blick für das, was im Augenblick zunächst nützlich, eingedenk jenes Wortes, das

man jetzt variieren könnte: Wer den Kernsten seiner Zeit genug getan, der hat gelebt für alle Zeiten!“

Die Broschüre ist zum Preise von 15 Pfg. durch die Buchhandlung des Generalsekretariates Köln, Venloerwall 9 zu beziehen.

Verbandsnachrichten.

Vom 1. Quartal haben weiter abgerechnet die Ortsgruppen: Ludwigshafen, Grefeld, Freiburg, Laufen, Würzburg (Gemeindegewerkschaft), Aachen, Bonn (Straßenbahner), Bonn (Gemeindegewerkschaft), Simbach, Bamberg, Konstanz, Bochum, Dsnabried, Brittriching und Regensburg (Gemeindegewerkschaft).

Einige Ortsgruppen haben die Fragebogen über den Stand der Mitgliederverhältnisse am 31. März noch nicht eingeschickt. Es wird dringend ersucht, die Fragebogen sofort einzusenden.

Mit dieser Nummer des Organs wird jedes Ortsgruppe ein Exemplar der Broschüre „Der Krieg und die christlichen Gewerkschaften“ zugestellt. Dieselbe wird den Ortsgruppen mit 10 Pfg. bei der nächsten Abrechnung in Rechnung gestellt.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig u. Wien

Atlas zum Kriegsschauplatz 1914/15. 18 Kartenblätter mit 26 Haupt- und 18 Nebentafeln aus Meyers Konversations-Lexikon. In Umschlag zusammengeheftet 1 Mark 50 Pfennig

Der Ausbruch des Weltkrieges 1914/15 in antiken Karten. In Umschlag 20 Pfennig

Kriegsgedichte 1914. Gesammelt von Eugen Wolke. In Umschlag 75 Pfennig

Juden, Rechtschreibung d. deutschen Sprache und der Fremdwörter. Nach den für Deutschland, Österreich und die Schweiz gültigen amtlichen Regeln. Neuere, neubearbeitete und vermehrte Auflage. In Leinen gebunden 2 Mark 50 Pfennig

Meyers Geographischer Handatlas. 121 Haupt- und 128 Nebentafeln nebst 5 Textbeilagen und Namenregister. Vierte Auflage. In Leinen gebunden 15 Mark

Meyers Handlexikon des allgem. Wissens. Sechste Auflage. Annähernd 100 000 Artikel und Verweisungen auf 1612 Seiten Text mit 1220 Abbildungen auf 80 Illustrationstafeln (davon 7 Farbendrucktafeln), 32 Haupt- und 40 Nebentafeln, 35 selbständigen Textbeilagen und 30 statistischen Übersichten. 2 Bände in Halblein gebunden 22 Mark oder in 1 Halbleinband gebunden 20 Mark

Diese Bücher sind zu beziehen durch die Buchhandlung des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Köln, Venloerwall 9.



Es starben den Helden Tod für König und Vaterland unsere treuen Mitglieder

Emil Wensorra

Danzig,
am 22. November bei Konstantynow. (Rußland).

Adolf Adam

Düsseldorf,

Peter Preusser

Essen,
bei den Kämpfen im Priesterwalde anfangs April.
Wir werden den tapferen Helden ein ehrendes Andenken bewahren.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Heinrich Sidmann;
Verlag: Peter Debenbach, beide in Köln, Venloerwall 9.
Druck: Köln-Ghrenfelder Handelsdruckerei, Klarastr. 9.